

661 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten  
und wirtschaftliche Integration

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die deutsche Übersetzung  
des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandels-  
assoziation abgeändert wird (5. EFTA-Durchführungsgesetz)

Durch die Bestimmungen der Brüsseler Zollratsempfehlung  
bzw. der 7. Zolltarifgesetznovelle sind auch Positionen betroffen,  
die in den Beilagen I bis III zu Anhang B sowie in den Anhängen  
D und E des EFTA-Übereinkommens angeführt sind. Der deutsch-  
sprachige Text dieser Positionen soll daher durch den vorliegenden  
Gesetzesbeschluß des Nationalrates dem neuen Wortlaut der  
Brüsseler Nomenklatur angepaßt werden. Ferner sollen auch Be-  
richtigungen und Präzisierungen der deutschsprachigen Übersetzung  
jenes Teiles der Brüsseler Nomenklatur vorgenommen werden, der  
nicht Gegenstand der Brüsseler Ratsempfehlung war. Außerdem soll  
aus Gründen der Rechtsklarheit das 2. EFTA-Durchführungsgesetz  
nun zur Gänze außer Kraft gesetzt werden.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche  
Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung  
vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch  
zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Aus-  
wärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember  
1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die deutsche Übersetzung  
des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandels-  
assoziation abgeändert wird (5. EFTA-Durchführungsgesetz),  
wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

Ing. M a d e r  
Berichterstatter

B ü r k l e  
Obmann